

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 14. November 2016

Jahrgang 2016, Nr. 31

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
290 Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstellung von Geflügel in Risikogebieten im Kreis Minden-Lübbecke	282	-	
291 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	287	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

290

Bekanntmachung Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstellung von Geflügel in Risikogebieten im Kreis Minden-Lübbecke

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

- I. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel im Kreis Minden-Lübbecke haben mit sofortiger Wirkung in den nachfolgend bezeichneten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
 1. in geschlossenen Ställen oder
 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)zu halten.

- II. Die Anordnung zur Aufstellung nach I. dieser Verfügung gilt in folgenden Gebieten (Aufstellungsgebiete):

Im Bereich der Stadt Petershagen: die Ortsteile Schlüsselburg, Wasserstraße, Heimsen, Ilvese, Döhren, Windheim, Buchholz, Großenheerse, Hävern, Ovenstädt, Jössen, Lahde, Frille, Wietersheim und das Gebiet im Ortsteil Petershagen zwischen B 61 und Weser

Im Bereich der Stadt Minden: die Ortsteile Leteln, Aminghausen und Päpinghausen

Im Bereich der Stadt Porta Westfalica: das Gebiet im Ortsteil Barkhausen südlich zwischen Wiehengebirge und Weser sowie das Gebiet in den Ortsteilen Hausberge, Holzhausen, Costedt, Vennebeck und Holtrup zwischen der Bahnlinie Minden - Bad Oeynhausen und der Weser und das Gebiet in den Ortsteilen Eisbergen und Veltheim zwischen der Bahnlinie Vlotho - Rinteln und der Kreisgrenze sowie das Gebiet in den Ortsteilen Eisbergen, Lohfeld und Veltheim zwischen A 2, Veltheimer Straße, Bahnlinie Vlotho – Rinteln und Eisberger Straße

Im Bereich der Stadt Bad Oeynhausen: der Ortsteil Dehme

Im Bereich der Gemeinde Stemwede: das Gebiet in den Ortsteilen Oppendorf und Oppenwehe zwischen nördlicher Kreisgrenze, Brockumer Straße, Oppenweher Straße, Zum Dorferfeld, Im Bulzendorf, Linie zwischen Im Bulzendorf und Tielger Allee sowie Tielger Allee und Gemeindegrenze zu Rahden

Die anliegenden Karten, in denen die Grenzen der einzelnen Aufstellungsgebiete dargestellt sind, sind Bestandteil dieser Tierseuchenverordnung.

- III. Die sofortige Vollziehung der unter I. und II. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.
- IV. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.

Am 08.11.2016 wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 im Kreis Plön in Schleswig-Holstein festgestellt. Weiterhin erfolgten am 09.11.2016 mehrere Infektionen von Wildvögeln in Konstanz am Bodensee in Baden-Württemberg. Am 10.11.2016 bestätigten sich Infektionen im Kreis Vorpommern-Greifswald. In den vorherigen Tagen wurden diese Viren bereits bei Hausgeflügel und Wasservögeln in Ungarn und in Polen, nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nachgewiesen. Inzwischen sind auch Hausgeflügelbestände in Schleswig-Holstein betroffen. Eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich. Am 09.11.2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben.

II.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu I. und II.:

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstallungspflicht und die unter II. erfolgte Festlegung von sogenannten Risikogebieten ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402) geändert worden ist.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tiervverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund der Risikobewertung des FLI vom 09.11.2016 wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Geflügelpest-Verordnung weiter zugrunde gelegt, dass sich in den unter II. bezeichneten Gebieten bevorzugt wildlebende Watt- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten. Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels in den sogenannten Risikogebieten angeordnet.

Zu III.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter III. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverordnung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu IV.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in IV. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Portastr. 13 in 32423 Minden erhoben werden.

Minden, 14.11.2016

Kreis Minden-Lübbecke
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag
Dr. Ute Fritze

Hinweise

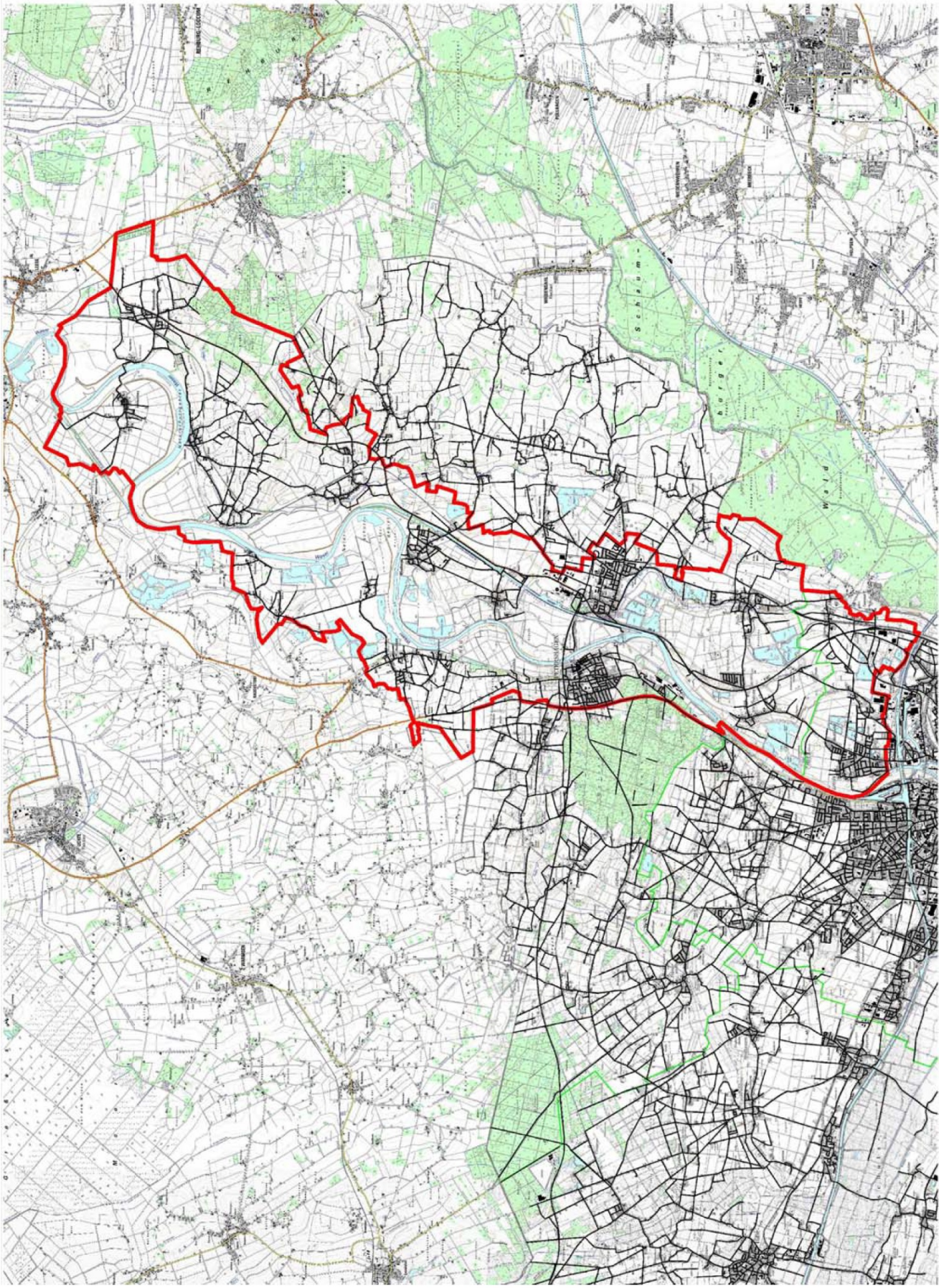
In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absatz 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 17 Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

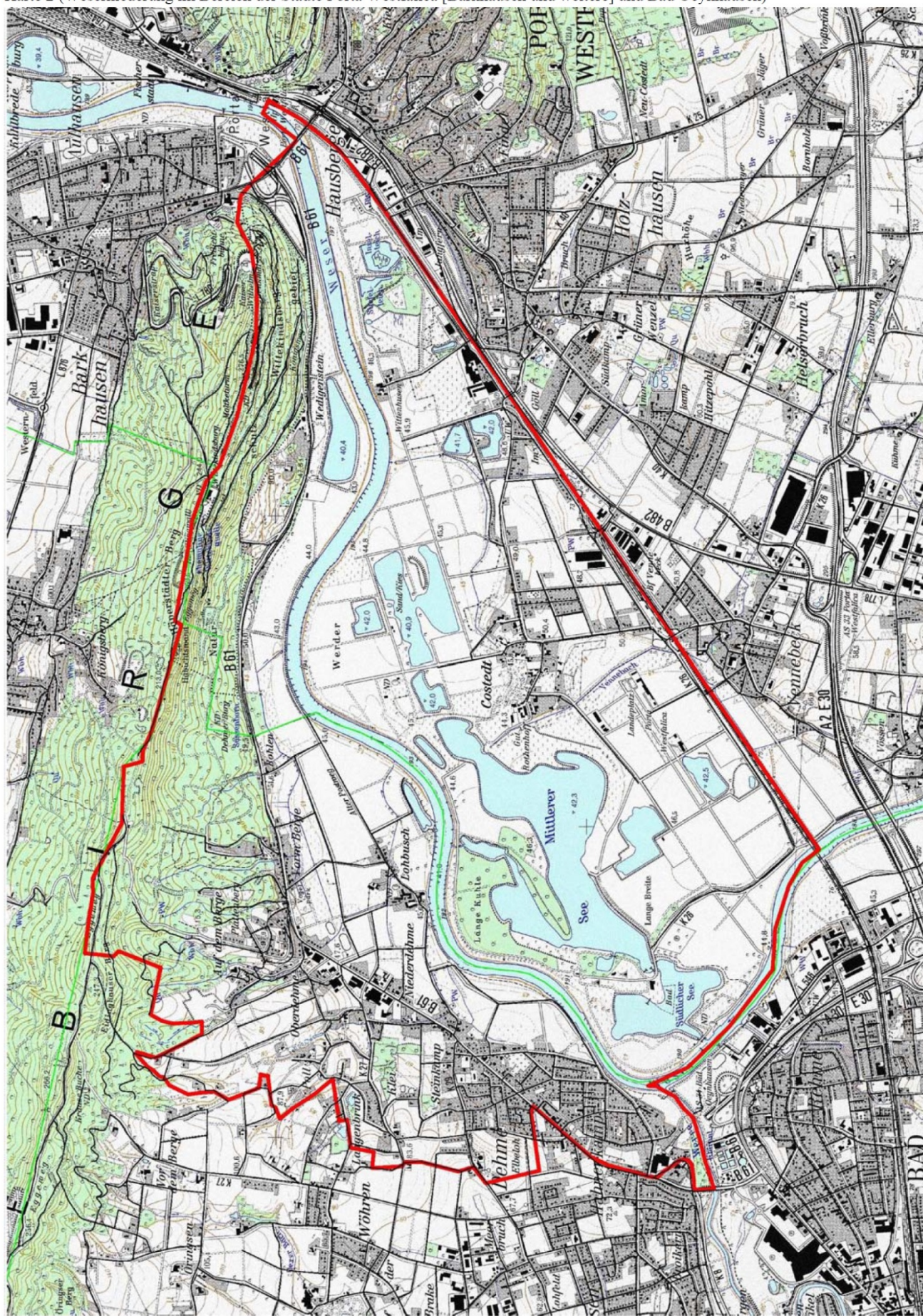
Weitere Informationen (insbesondere auch zur Abgrenzung der einzelnen Aufstallungsgebiete) können auf den Internetseiten des Kreises unter www.minden-luebbecke.de im Bereich Tiere und Lebensmittel eingesehen werden.

Die Tierseuchenverordnung kann im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt sowie im Bürger-Service des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13 in Minden eingesehen werden.

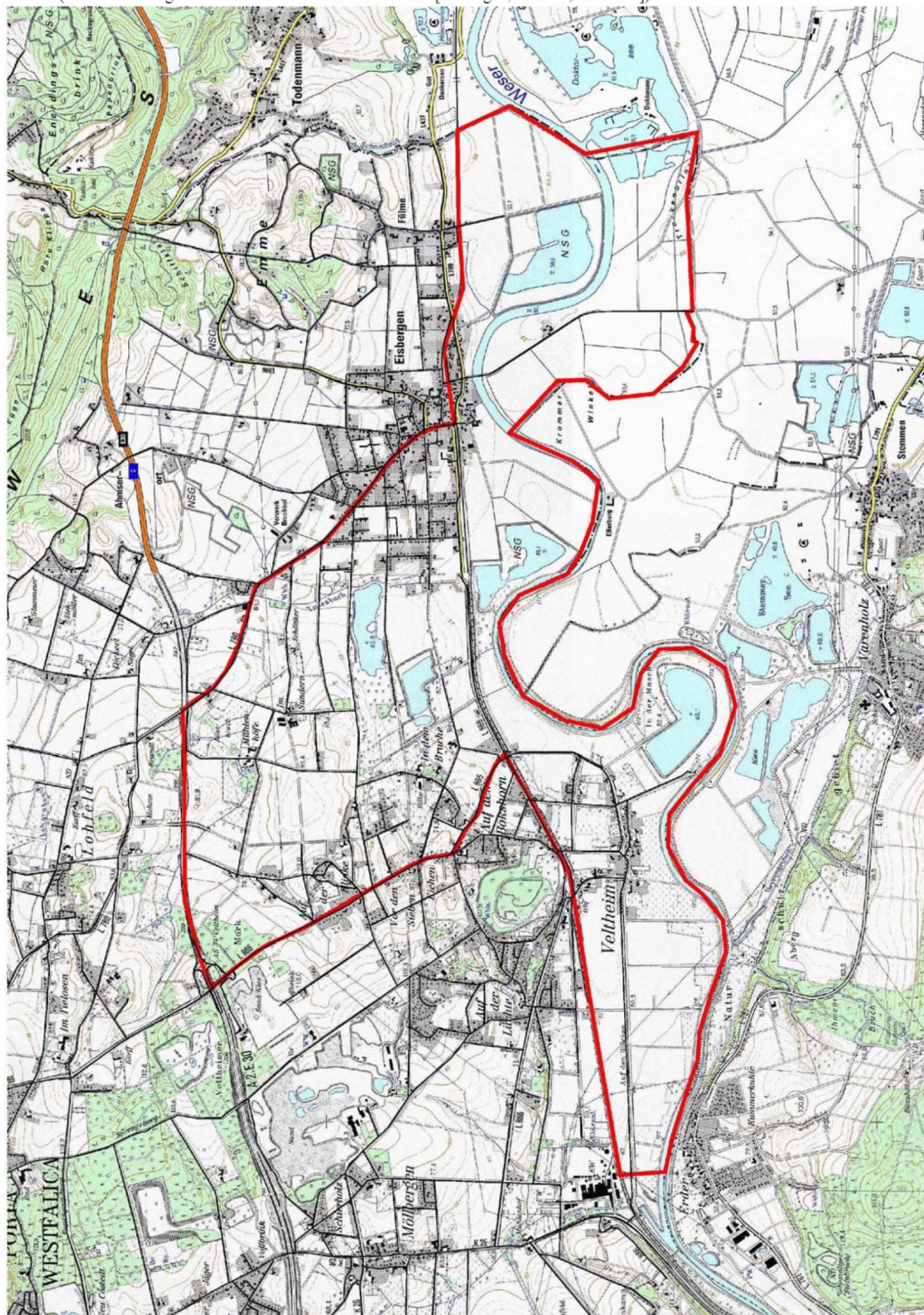
Karte 1 (Weserniederung im Bereich der Städte Petershagen und Minden)



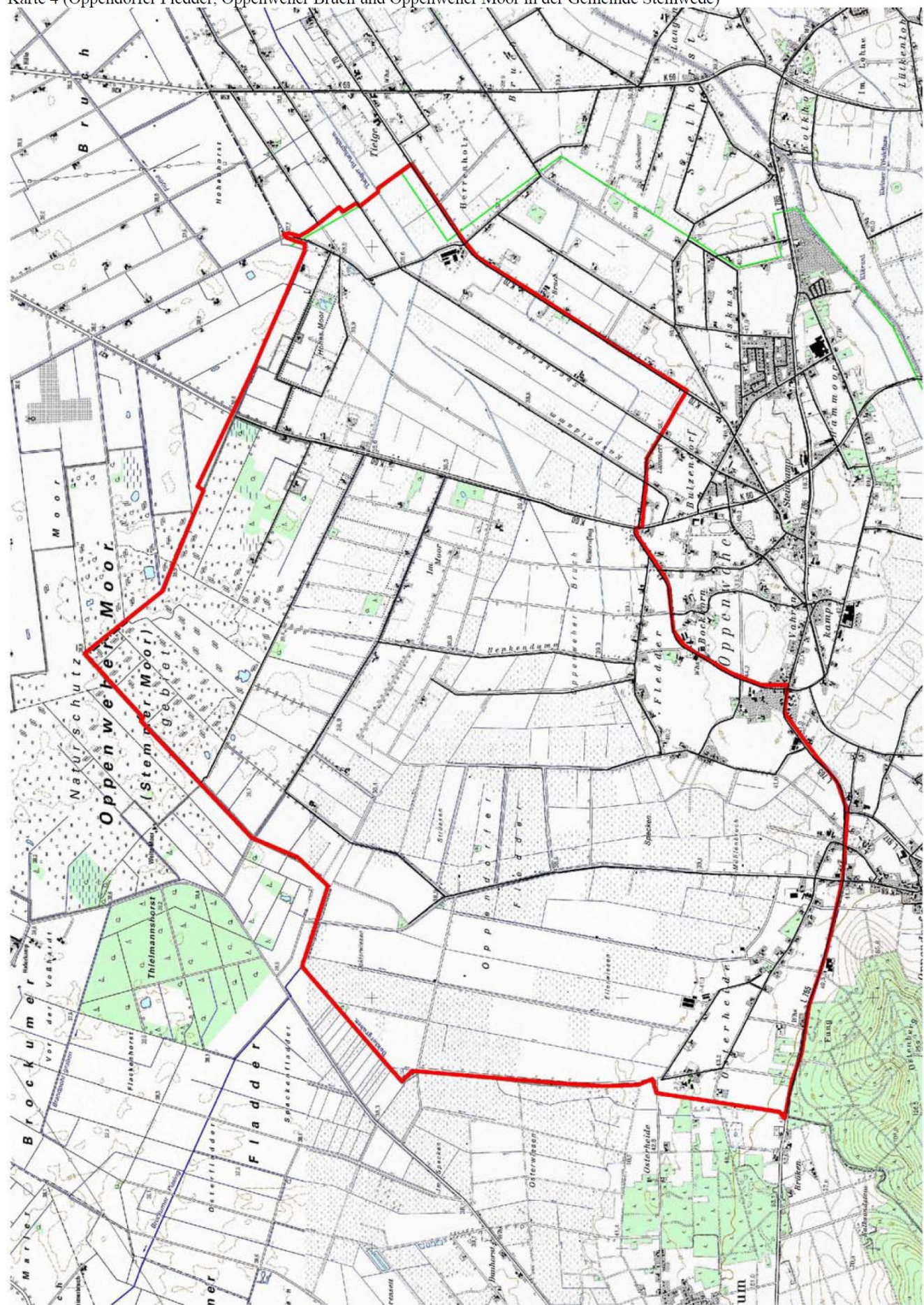
Karte 2 (Weserniederung im Bereich der Städte Porta Westfalica [Barkhausen und weitere] und Bad Oeynhausen)



Karte 3 (Weserniederung im Bereich der Stadt Porta Westfalica [Eisbergen, Lohfeld, Veltheim])



Karte 4 (Oppendorfer Fledder, Oppenweher Bruch und Oppenweher Moor in der Gemeinde Stemmweide)



Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 32	Redaktionsschluss	10.11.2016	Ausgabe	17.11.2016
Nr. 33	Redaktionsschluss	01.12.2016	Ausgabe	08.12.2016
Nr. 34	Redaktionsschluss	08.12.2016	Ausgabe	15.12.2016
Nr. 35	Redaktionsschluss	21.12.2016	Ausgabe	30.12.2016